



Moot Court im Obligationenrecht 2013/2014

Die Regeln

Fall

- Inhalt** [1] Der Fall enthält eine Streitigkeit aus einem Vertrag, der dem OR untersteht. Er wird von einem Schiedsgericht beurteilt und entschieden.
- Veröffentlichung** [2] Der Sachverhalt wird am Mittwoch, 18. September 2013, im Anschluss an das Kick-off-Meeting auf der Internet-Homepage von Prof. Dr. Claire Huguenin unter „Moot Court im OR 2013/14“ publiziert.
- Sachverhalt** [3] Die Tatsachen der Streitigkeit werden im Sachverhalt angegeben und gelten als unbestritten. Es dürfen keine zusätzlichen Tatsachen angenommen werden. Wenn es beispielsweise im Sachverhalt um den Kauf von Herrenanzügen ginge, wäre es unzulässig anzunehmen, die Anzüge seien aus Wolle gefertigt; zulässig wäre hingegen anzunehmen, sie seien aus Stoff gefertigt.

Sachverhaltsberichtigungen

- Zulässigkeit** [4] Sollte der Sachverhalt unklar sein, so ist ein Antrag auf Sachverhaltsberichtigung an die Leitung des Moot Courts zu richten. Es dürfen nur Unklarheiten nachgefragt werden, die sich auf die rechtliche Lösung des Falles auswirken könnten.
- Inhalt** [5] In dem Antrag an die Leitung des Moot Courts muss die Stelle, auf die sich die Berichtigungsanfrage bezieht, genau angegeben werden. Ausserdem muss dargelegt werden, inwieweit sich die Berichtigung auf die Lösung des Problems auswirken könnte.
- Verfahren** [6] Anträge können bis zum 11. Oktober 2013, 24.00 Uhr, gestellt werden. Der Antrag ist mittels E-Mail an die Adresse nadine.pfiffner@rwi.uzh.ch zu richten. Es liegt im Ermessen der Leitung des Moot Courts, welche Anträge auf Sachverhaltsberichtigung beantwortet werden. Die Antworten werden im Rahmen des Counsellings vom 21. Oktober 2013 bekannt gegeben und anschliessend auf der Homepage des Lehrstuhls Huguenin publiziert. Die Antworten werden Bestandteil des Sachverhalts.



Klageschrift (KS) und Klageantwort (KA)

- Verfahren [7] Jedes Team muss eine Klageschrift und eine Klageantwort abgeben. Nach Abgabe der Klageschrift wird jedem Team eine Klageschrift zugeteilt, auf welche es eine Klageantwort verfassen muss.
- Abgabe [8] Die Abgabe erfolgt mittels E-Mail an nadine.pfiffner@rwi.uzh.ch. Spätestes Abgabedatum der Klageschrift ist Freitag, 13. Dezember 2013, 24.00 Uhr, spätestes Abgabedatum der Klageantwort ist Freitag, 18. April 2014, 24.00 Uhr. Nach der Abgabe kann das Memorandum nicht mehr geändert werden.
- Form [9] Klageschrift und Klageantwort müssen folgende Textgestaltungsvorschriften beachten:
- Klageschrift und Klageantwort dürfen höchstens 20 A4-Seiten eigentlichen Text (exklusiv Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, sowie Anhänge) umfassen.
 - Schriftart: „Times New Roman“, Schriftgrösse 12 pt.
 - Zeilenabstand: 1,5 Zeilen
 - Zeilenausrichtung: Blocksatz
 - Ränder: links und rechts 2,5 cm
 - Inhaltverzeichnis, Literaturverzeichnis und Materialienverzeichnis sind mit römischen Zahlen zu nummerieren.
 - Die Textseiten sind mit arabischen Zahlen zu nummerieren.
 - Seitennummerierung: unten rechts, Schriftgrösse 12 Pt.
 - Silbentrennung: ja
 - Hervorhebungen: kursiv
 - Eine Seite darf nie mit nur der ersten Zeile eines Absatzes enden.
 - Eine neue Seite darf nie mit nur der letzten Zeile eines Absatzes beginnen.
 - Verwenden Sie bitte nur wenige und sehr gebräuchliche Abkürzungen wie: z.B., d.h., bzw., gl.M., a.M., EFTA, EG, EWR, usw.; ferner Abkürzungen von Erlassen (z.B. BV, EGV, EWRV), Judikatur (z.B. BGE, Slg.) und Zeitschriften (z.B. EuZW).



- Randziffern [10] Die Klageschrift und -antwort müssen mit arabischen Randziffern versehen werden. Alle Verweise innerhalb der Klageschrift bzw. -antwort sowie Verweise auf die gegnerische Klageschrift müssen sich auf Randziffern beziehen. Des Weiteren müssen alle Angaben im Literatur- sowie im Judikaturverzeichnis um die Randziffer ergänzt werden, wo die jeweilige Literatur- oder Judikaturangabe in dem Schriftsatz zitiert wird.
- Zitate [11] Die Zitate in Klageschrift und -antwort sollen die vorgebrachten Argumente auch wirklich untermauern. Sie müssen direkt in den Text eingefügt werden und dürfen nicht in Fussnoten stehen.
- Deckblatt [12] Das Deckblatt muss die Namen der Teammitglieder sowie die Gruppennummer enthalten. Auf dem Deckblatt ist anzugeben, ob es sich um eine Klageschrift oder um eine Klageantwort handelt. Bei der Klageantwort muss zudem die Gruppennummer des Teams angegeben werden, auf dessen Klageschrift hin eine Klageantwort verfasst werden muss.
- Inhalt der KA [13] Die Klageantwort muss auf die in der Klageschrift enthaltenen Argumente eingehen. Es kann sein, dass die Klageschrift, auf welche die Klageantwort verfasst wird, nicht alle Argumente enthält, die das Team, welche die Klageantwort verfasst, erwartet hat. Zusätzliche Argumente (Gegenargumente bezogen auf Argumente, die nicht in der Klageschrift vorgebracht wurden) dürfen behandelt werden, müssen aber in der Klageantwort speziell als solche gekennzeichnet werden.

Plädoyers

- Vorbereitung [14] Am Mittwoch, 30. April 2014, 8.30 – 14.00 Uhr, werden die Rechtsschriften gruppenweise besprochen und dabei die Bewertung bekannt gegeben. Zudem wird ein Briefing der Plädoyers durchgeführt. Die Örtlichkeiten werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.
- Verfahren [15.1] Die Schiedsverhandlungen finden am 26./27. Mai 2014 statt. Die Örtlichkeiten werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Jedes Team wird vor dem Schiedsgericht einmal in der Klägerrolle und einmal in der Beklagtenrolle antreten. Jedes Team wird in der Klägerrolle gegen das Team antreten, das auf die eigene Klageschrift eine Klageantwort verfasste und jedes Team wird in der Beklagtenrolle gegen das Team antreten, auf dessen Klageschrift es eine Klageantwort verfasste. Jedes Teammitglied muss in jedem Durchlauf, an dem seine Gruppe beteiligt ist, plädieren.
- [15.2] Umfasst ein Team drei Mitglieder, so ist es der Gruppe überlassen, welches Mitglied zweimal plädiert.



- Halbfinal [16] Die vier Teams, die in den ersten beiden Plädoyers am besten abschneiden (zur Benotung vgl. [20]), bestreiten eine Halbfinalrunde. Das Team, das in den ersten beiden Läufen am besten abgeschnitten hat, tritt gegen das viertbeste an; das zweitbeste Team trifft auf das drittbeste. Sind die Teams schon einmal gegeneinander angetreten, so tauschen sie die Rollen (Klägerin/Beklagte). Sind sie noch nicht gegeneinander angetreten, so entscheidet das Los, wer Klägerin und wer Beklagte ist.
- Final [17] Die beiden Halbfinalgewinner bestreiten den Final. Sind die Teams schon einmal gegeneinander angetreten, so tauschen sie die Rollen (Klägerin/Beklagte). Sind sie noch nicht gegeneinander angetreten und ist im Halbfinal ein Finalteilnehmer als Klägerin und der andere als Beklagte angetreten, behält sich die Moot Leitung vor, die Rollen für den Final umzukehren. In den übrigen Fällen entscheidet das Los, wer Klägerin und wer Beklagte ist.
- Dauer [18] Jedem Team steht für ein Plädoyer höchstens eine halbe Stunde zu, die es möglichst gleichmässig auf die beiden plädierenden Parteivertreter zu verteilen hat.
- Fragen [19] Die Schiedsrichter leiten die mündlichen Verhandlungen, grundsätzlich so wie in einem „echten“ Schiedsverfahren. Einige Schiedsrichter werden die Parteivorträge mit Fragen unterbrechen, andere werden sich zuerst den gesamten Vortrag anhören und allenfalls nachträglich Fragen stellen. Die Teams sollten sich mental auf beide Stilarten einstellen.
- Benotung [20] Jeder Vortrag wird nach einem bestimmten Kriterienkatalog beurteilt. Die Note der Vorträge wird mit der Bewertung der Rechtsschriften, welche dem Team als Ganzes zugerechnet wird, zusammengekommen.

Kommunikation mit der Leitung des Moot Court

- Kommunikation [21] Die Kommunikation mit der Leitung des Moot Courts hat bis Ende September 2013 via E-Mail an die Adresse lst.huguenin@rwi.uzh.ch und ab Oktober 2013 via E-Mail an die Adresse nadine.pfiffner@rwi.uzh.ch zu erfolgen. Sachverhaltsfragen haben gemäss dem oben [4 ff.] geschilderten Verfahren zu erfolgen.

Geltung der Vorschriften

- Aktuelle Version [22] Die Vorschriften für den Moot Court im Obligationenrecht gelten jeweils in ihrer aktuellsten Version. Diese wird auf der Internet-Homepage von Prof. Dr. Claire Huguenin gemeinsam mit dem Fall publiziert.